

I. FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 BaugBund Art. 91 BayB0

1. SONDERGEBIET - GARTENHAUSGEBIET
1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Sondergebiet - Kleingartenhausgebiet
gemäß § 10 Bau NW0

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

1.2.2 Gebäude

max. Firsthöhe 3,5 m, gemessen über Oberkante natürlichem Gelände.

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 20° - 35°

Zulässig sind je Grundstück ein eingeschobiges Gartenhäuschen in Holzbauweise ohne Feuerungsanlage, auf max. 0,5 m sichtbaren Einzelfundamenten.

Überbaute Fläche max. 15 m²
Dachfläche max. 20 m²

Bei Grenzbebauung sind die Gebäude in der Dimension und Gestaltung einander anzugleichen.
Fensteröffnungen sind nur in der Größe von max. 1/3 der jeweiligen Wandfläche zulässig.
Die Außenflächen der Wände dürfen nur mit einem dunkelfarbenen, die natürliche Laserung des Holzes erhaltenden, Holzschutzmittel ein- gelassen werden.

Dacheindeckung: Wellasbest oder engob. Ziegel in rotter oder brauner Farbe.

Die Versorgung des Gartenhauses mit Strom ist unzulässig.

1 - 2.3 Grundstück

Das natürliche Gelände darf nicht verändert werden.
Angrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.

1 - 2.4 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind aus kunststoffarmierten Maschendraht (Farbe grün) und Rundrosten zu erstellen.

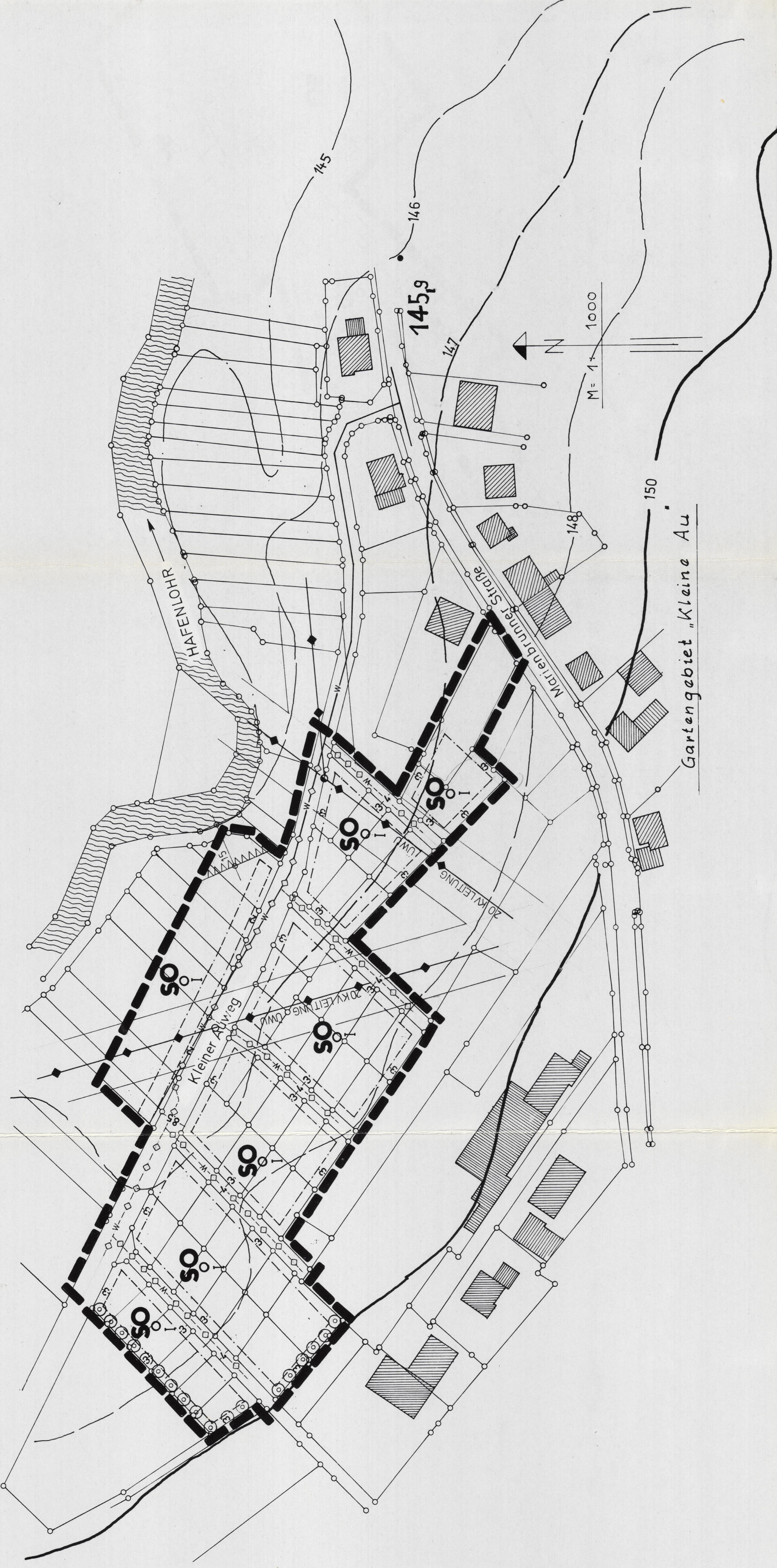
max. Zaunhöhe 1,25 m über vorhandenem, natürlichem Gelände.
Türen und Tore sind der Einfriedigung anzugleichen.
Entlang der Mauer sind Betonrandeinfassungen bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

1 - 2.5 Unzulässige Anlagen und Einrichtungen

Nebenanlagen wie Schwimmbecken, Schuppen, Kleintierställe, Aborthäuschen, Gasebehälter und ähnliches.
Aufstellen von Holmanhängern, Holzstromagregate

Nutzung als Wochenendhaus oder als Standplatz für Zelte, Nutzung als Pferdeköpfe.

SO



1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

1.3.1 Offene Bauweise

1.3.2 Baugrenze

2. VERKEHRSFLÄCHEN

2.1 Straßenverkehrsfläche

2.2 Straßenbegrenzungslinie

3. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

3.1 Geplante Wasserleitung

3.2 20 kW-Leitung Überlandwerk Unterfranken mit Schutzbereich

4. Pflanzungen, Nutzungseingrenzen und Maßnahmen zum Schutz der Landschaft

Entlang der bezeichneten Grundstücksgrenzen an der Nordwestseite, sind in Abständen von ca. 6,00 m hochstämmige, großkronige Laubbäume zu pflanzen und mit Sträuchern zu unterpflanzen.

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBaug.

4.2 Fläche, die von Einfriedigungen und Anlagen freizuhalten ist.

Weiterhin ist zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen die Fläche als Grünland zu erhalten.

II HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen

2. Bestehende Nebengebäude

3. Bestehende Wohngebäude

4. Maßangabe in Meter

5. Höhenlinien ü. NN

6. Vorhandene Wasserleitung

7. Vorhandene Wasserflächen (Hafenlohr)

8. Der nördliche Teil des Gartenhausgebietes liegt im Überschwemmungsgebiet der Hafenlohr. Mit Beeinträchtigungen durch Hochwasser ist zu rechnen.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der Begründung gemäß § 2 a, Abs. 6 BBaug vom 28. November 1983 bis 30. Dezember 1983 in Marktweidenfeld öffentlich ausgestellt.
Hafenlohr, den 19. April 1984
Pauli, 1. Bürgermeister

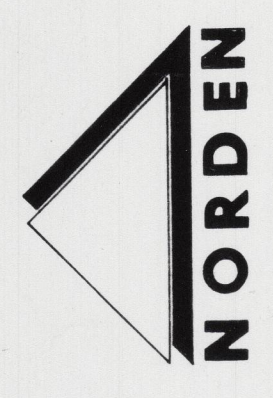
b) Der Gemeinderat hat am 25.10.1989 den Bebauungsplan vom 6.4.1983 i.d.F. vom 28.11.1983 als Satzung beschlossen - § 10 BaugB -.
Datum 19.1.1989
Unterschrift: Pauli, 1. Bürgermeister

Anzeigevermerk (§ 11 Abs. 2 BaugB)
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 11.4.89 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BaugB Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BaugB -).
Datum 11.4.1989
Bürgermeister/Vizebürgermeister

GEMEINDE HAFENLOHR
LANDKREIS MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN
KLEIN-
GARTENHAUSGEBIET
„KLEINE AU“

M:1:1000



Planung: ARCHITEKT WILLI MÜLLER
Alfred-Ruppert-Str. 10 8772 Marktweidenfeld
Tel. 09391/5633
Datum: 06.04.1983
geändert: 26.10.1983; 04.10.1988
gez. Martin Blatt 1